

# QUICK FIXES EU VAT 2020

## **Einführung von:**

- Nachweispflicht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
  - = Einheitliche Regelung, dass eine Lieferung von einem Mitgliedsstaat in den anderen tatsächlich stattgefunden hat
  - Es ist entscheidend, wer für den Transport verantwortlich ist:
    - Organisierung durch Lieferant :  
2 Nachweise von 2 unterschiedlichen, voneinander unabhängigen Stellen (z.B. Rechnungen eines unabhängigen Speditionsunternehmens), auch eine notarielle Bestätigung ist als ausreichend angesehen.
    - Kunde:  
Zu den oben genannten Nachweisen kommt eine sog. Gelangenheitsbestätigung hinzu, die innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung der Lieferung vorhanden sein muss.

## **Bedeutung für die Praxis:**

### 1. Konsignationslager

Voraussetzungen:

- Lieferant: keine/n Niederlassung/Sitz im betroffenen Staat
- Empfänger: Ust-Id, Identität muss dem Lieferant bekannt sein
- Lieferant registriert das sog. "verbringen"
- Max. 12 Monate Lagerung

Die Kunden haben hier quasi Zugriff auf das Lager des Lieferanten und entnehmen die Ware eigenständig, wobei jede Woche ein Report über die entnommenen Stückzahlen verfasst wird.

- § 18a UStG legt eine besondere Meldepflicht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen fest
  - Diese Meldepflicht wird durch monatliche Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferungen und durch quartalsweise Meldung der sonstigen Leistungen im Rahmen der ZM. "Bei der ZM handelt es sich [...] um eine zusätzliche gesetzliche Erklärungspflicht im umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahren bei Ausführung bestimmter grenzüberschreitender Leistungen. Die ZM ist dabei von ihrer Rechtsnatur her keine Steuererklärung"<sup>1</sup>

Erforderliche Angaben unter anderem:

- § 18a Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 2a UStG
- § 6b Abs. 1 Nr. 4 UStG
- § 6b Abs. 1 UStG

### 2. Reihengeschäfte

Hierbei liefern mehrere Unternehmen diesselbe Ware, wobei die Ware im Endeffekt lediglich vom ersten Kettenglied zum letzten geliefert wird. Die sogenannte bewegte Lieferung bleibt steuerfrei. Hierbei gilt:

- "Grundsätzlich ist die Lieferung des ersten Unternehmers an den mittleren Unternehmer die bewegte Lieferung

---

1 Kemper, in Schwarz/Widmann/Radeisen, UStG, § 18a UStG, Rz. 26, Stand: 07.01.2020

- Abweichend wird die bewegte Lieferung dem mittleren Unternehmer zugerechnet, wenn dieser dem ersten Unternehmer seine USt-IdNr. des Mitgliedstaates des Beginns der Beförderung/Versendung mitteilt"<sup>2</sup>

### Beispiel 01:

Ein Berliner Unternehmer kauft Ware in China, und verkauft sie ueber sein Internetportal an Verbraucher in Deutschland, Spanien, Oesterreich

Wo muss er die Umsatzsteuer abfuehren und wie hoch ?

Entscheidend sind hier die Lieferkonditionen.

1. **Verzollt & versteuert:** Hier schuldet der Lieferant die anfallende Einfuhrumsatzsteuer, die bei Lieferungen aus China üblich ist. In Folge dessen wird die Rechnung mit Angabe der deutschen USt ausgewiesen.
2. **Unverzollt & unversteuert:** Hier trägt der Empfänger die anfallende Einfuhrumsatzsteuer. Somit wird auf der Rechnung keine deutsche Umsatzsteuer angegeben.

Im ersten Fall wäre somit die Lieferung von China nach Deutschland die bewegte Lieferung, womit diese zumindest Umsatzsteuerfrei bleiben würde. Im zweiten Fall wäre dies nicht so und die Behandlung der Umsatzsteuer wäre entsprechend zu behandeln.

Des Weiteren bedarf es einer Betrachtung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Lieferung an den Kunden. Hierbei muss unterschieden werden ob die Ware in Deutschland übergeben, oder in einen anderen Mitgliedsstaat geliefert wird. Sofern es sich nicht um Mineralöl, Alkohol, alkoholischen Getränken und Tabakwaren handelt, wird die Lieferung umsatzsteuerlich im Ursprungsland behandelt. Das bedeutet, dass der Unternehmer vorliegend die Umsatzsteuer in Deutschland zu entrichten hat.

### Beispiel 02:

Ein deutsches Unternehmen erstellt Software, die man online zum Verkauf von der Web herunterladen kann, in Spanien, Deutschland und USA und Teneriffa.

Wo muss es die Umsatzsteuer abfuehren und wie hoch ?

Zunächst muss angemerkt werden, dass Software, welche nicht verkörpert wurde, d.h. in einem Datenträger versendet wird nicht den Zollbestimmungen unterliegt. Das Herunterladen von nicht personalisierter, d.h. standartisierter Software aus dem Internet wird als "sonstige Leistung" bezeichnet. Hierbei muss unterschieden werden zwischen BTB (Business to Business) & BTC (Business to Customer) unterschieden werden:

#### BTB

Bei Erwerb und der darauf folgenden Überlassung der Software an Unternehmen ist der Ort der Leistung mit der Ansässigkeit des Empfängers verbunden. Dies bedeutet, dass die Leistung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert wird.

#### BTC

Bei Erwerb und der darauf folgenden Überlassung der Software an Privatpersonen richtet sich die steuerliche Behandlung nach dem Wohnsitz des Kunden. Dementsprechend muss die entsprechende Umsatzsteuer des jeweiligen Landes in Rechnung gestellt werden. Die deutsche Mehrwertsteuer entfällt aufgrund der Anwendung des betreffenden nationalen Rechts.

<sup>2</sup> <https://www.rtskg.de/service/news/beitrag/quick-fixes-umsatzsteuer-eu-handel.html>.

### Beispiel 03:

Ein Unternehmen aus Deutschland baut eine Fabrik in Spanien innerhalb von 3 Monaten, und Ware wird aus China geliefert.

Wo muss es die Umsatzsteuer abführen und wie hoch ?

Hinsichtlich der Lieferung aus China gilt das Gleiche wie beim ersten Beispiel.

Höchstwahrscheinlich kann davon ausgegangen werden, dass die in der span. Fabrik produzierte Ware auf direktem Wege zum jeweiligen Kunden gesendet wird. Somit würde ein Reihengeschäft vorliegen, da die Ware direkt von der Produktionsstätte an den Kunden versendet wird und der eigentliche Bestellungsempfänger in der Kette quasi "übergangen" wird. Dementsprechend würden dann die Regelungen hinsichtlich der Reihengeschäfte Anwendung finden.

---

*Dieser Text wurde von Felix Arnold und Loredana Bava als Projektarbeit im Rahmen des Studiums des Wirtschaftsrechts verfasst. Datum: 09.12.2020*